



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de. Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Auftakt des ersten Newsletters des Jahres 2014 ist der Überblick über das abgelaufene Geschäftsjahr 2013.

Die Rechtsprechungsübersicht über die im 1. Quartal 2014 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen beginnt mit einer Entscheidung, in der über Vertrauensschutz in einem Fall zu befinden war, in dem eine deutsche Verordnung und die Verwaltungspraxis nicht mit dem Unionsrecht übereinstimmten. Der zweite Fall stellt unter Berücksichtigung Hamburgischen Rechts die Steuerfreiheit eines Osterfeuer-Volksfestes der Freiwilligen Feuerwehr fest.

Die anschließend jeweils nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) im Volltext abrufbar.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 30. Juni 2014.

Jahresbilanz 2013

Kurze Verfahrensdauer beim Finanzgericht Hamburg

„Zügige Rechtsgewährung trotz steigender Eingangszahlen und Stellenabbau“ – das Finanzgericht Hamburg zieht eine positive Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die positive Entwicklung der Vorjahre, in denen bereits eine spürbare Verkürzung der Verfahrensdauer zu beobachten war, hat sich auch im Jahr 2013 in erfreulicher Weise fortgesetzt. Die durchschnittliche Dauer der im Jahre 2013 erledigten Klageverfahren konnte im Vergleich zum Vorjahr wieder verkürzt werden und liegt nunmehr bei 9,7 Monaten. In vorläufigen Rechtsschutzverfahren erhielten die Bürgerinnen und Bürger im Jahre 2013 eine Entscheidung durchschnittlich bereits in 2,6 Monaten. Mit diesen Werten nimmt das Finanzgericht Hamburg erneut eine Spitzenstellung auch im Vergleich mit den anderen 17 deutschen Finanzgerichten ein.

Im Jahr 2013 wurden beim Finanzgericht Hamburg fast 1.500 Klageverfahren und Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erledigt. Die Eingangszahlen des Finanzgerichts Hamburg sind so hoch wie seit 2009 nicht mehr. Gegenüber dem Vorjahr sind sie sogar um über 11 % gestiegen.

Der Präsident des Finanzgerichts Hamburg hat zum Geschäftsbericht 2013 erklärt: „Vor dem Hintergrund, dass wir im Zuge der Haushaltskonsolidierungen zum Ende 2012 bereits eine Richterplanstelle eingebüßt haben und im Jahr 2013 zusätzlich wegen Nachbesetzungsvakanzen per Saldo eine weitere Richterstelle unbesetzt gewesen war, konnten die guten Erledigungszahlen und kurzen Verfahrensdauern nur durch einen überobligationsmä-

ßigen Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden. Ich hoffe, es gelingt uns zu verhindern, dass die spürbar gestiegenen Eingangszahlen und der anhaltende Spar-
druck Auswirkungen auf die bisher vorbildliche Rechtsschutzgewährung durch das Finanz-
gericht Hamburg haben werden.“

[Vollständige Jahresbilanz 2013](#)

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Grenzen des Vertrauensschutzes in die nationale Umsetzung von Unionsrecht

Der Klägerin war die Gewährung von Ausfuhrerstattung für lebende Rinder durch das zu-
ständige Hauptzollamt versagt worden. Da die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse
und daraus hergestellte Waren in der Europäischen Union (EU) teilweise höher sind als die
Weltmarktpreise, werden für bestimmte Waren Ausfuhrerstattungen gewährt, die den jewei-
ligen Preisunterschied zwischen Welt- und Binnenmarkt ausgleichen sollen, um die Ausfuhr
dieser Waren in Drittländer zu ermöglichen.

Der Antrag der Klägerin auf Ausfuhrerstattung war mit der Begründung abgelehnt worden,
durch den über 33-stündigen Eisenbahntransports der für Ägypten bestimmten Tiere von
Norddeutschland zu einem kroatischen Hafen seien die Tierschutzvorschriften der EU ver-
letzt worden, die die Dauer eines Transports auf maximal 28 Stunden beschränkten.

Die Klägerin machte mit ihrer Klage geltend, die Dauer des Bahntransportes habe der deut-
schen Tierschutztransportverordnung entsprochen. Es sei treuwidrig, ihr die begehrte Aus-
fuhrerstattung unter Hinweis darauf zu versagen, dass der Bahntransport zwar den ein-
schlägigen nationalen Vorschriften entsprochen, jedoch nicht im Einklang mit dem Gemein-
schaftsrecht gestanden habe.

Der für Marktordnungsrecht zuständige 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg konnte der
Klägerin nicht helfen und musste ihre Klage abweisen. Entsprechend der Entscheidung des
Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), an den es im Fall der Klägerin zunächst ein
Vorabentscheidungsersuchen über die Auslegung der Tierschutzvorschriften der EU gestellt
hatte, erkannte das Finanzgericht in der Überschreitung der maximal zulässigen Transport-
dauer einen Verstoß gegen die maßgebliche EU-Richtlinie, der nicht geheilt werden konnte.

Die Klägerin kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, obwohl der deutsche Gesetzge-
ber in der seinerzeit geltenden Tierschutztransportverordnung bestimmt hatte, dass die
streitigen Vorschriften des Tierschutzes auf den Schienentransport keine Anwendung finden
und die Bundesfinanzverwaltung und das beklagte Hauptzollamt seinerzeit davon ausge-
gangen waren, dass Tiertransporte mit der Eisenbahn nicht auf maximal 28 beschränkt sei-
en; die Praxis, Ausfuhrerstattungen auch in solchen Fällen zu gewähren war erst aufgrund
eines Prüfberichts der Europäischen Kommission beendet worden, der zeitlich nach dem
streitgegenständlichen Transport der Klägerin erstellt worden war. Das Finanzgericht führt
sodann aus, dass die Berufung auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes nach der Recht-
sprechung des EuGH nur möglich ist, wenn von einem Unionsorgan eine Lage geschaffen
wurde, die ein berechtigtes Vertrauen in deren Fortbestand hervorrufen konnte. Die Tier-
schutzverordnung als bloß nationales Gesetz hatte nach Ansicht des 4. Senats klar gegen
die EU-Richtlinie und damit gegen höherrangiges Recht verstoßen. In der Verwaltungspra-
xis des Hauptzollamtes sieht das Gericht ein unionsrechtswidriges Verhalten einer für die
Anwendung des Unionsrechts zuständigen nationalen Behörde, das generell kein berechtig-
tes Vertrauen begründen kann, weil der Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht zu einer
unterschiedlichen Anwendung des Unionsrechtes in den einzelnen Mitgliedstaaten führen
darf.

Der 4. Senat hat in seinem Urteil vom 8.11.2013 ([4 K 109/11](#)) die Revision zugelassen – Az. des Revisionsverfahrens BFH VII R 63/13.

Keine Steuerpflicht für Osterfeuer Freiwilliger Feuerwehr in Hamburg

Im Streitfall war eine Freiwillige Feuerwehr der Veranstalter eines jährlich entfachten Osterfeuers. Der Erlös floss in die Kameradschaftskasse. Das Finanzamt meinte nun, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr hätten, indem sie das Osterfeuer veranstalteten und über ihre Kasse abrechneten, stillschweigend einen nichtrechtsfähigen Verein gegründet. Deswegen erließ das Finanzamt Bescheide über Körperschaftsteuer und Gewerbesteuerermessbeträge für einen Zeitraum von 6 Jahren, die festgesetzten Steuern summierten sich auf über 20.000 €.

Die Freiwillige Feuerwehr erhoffte sich Hilfe vom Finanzgericht Hamburg, denn sie meinte, in der Durchführung des Osterfeuers liege keinesfalls eine steuerpflichtige Geschäftstätigkeit.

Der 5. Senat hob die Steuerbescheide auf. Er stellt fest, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Veranstaltung der Osterfeuer und auch bei dem Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen des ihnen durch landesrechtliche Bestimmungen übertragenen Ehrenamtes und somit als Angehörige der zuständigen Behörde für Inneres und Sport gehandelt haben. Die Veranstaltung eines Osterfeuers liegt als kulturelles und soziales Ereignis in dem hoheitlichen Aufgabenkreis, der den Freiwilligen Feuerwehren Hamburgs per Gesetz übertragen worden ist. Jede Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr ist durch die Hamburger Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren zudem verpflichtet, zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse einzurichten. Da Veranstaltungen wie das Osterfeuer über die Brauchtumpflege hinaus der Information der Bevölkerung sowie der Selbstdarstellung der Freiwilligen Feuerwehr und der Mitgliederwerbung dienen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder der Wehr durch die Durchführung einer solchen Veranstaltung stillschweigend einen eigenständigen, nichtrechtsfähigen Verein gründen – selbst dann nicht, wenn mit dem Fest der Aufgabenkreis der Feuerwehr tatsächlich überschritten worden wäre. Denn auch dann hätte die Freiwillige Feuerwehr noch immer als Teil der Innenbehörde gehandelt, der sie per Gesetz eingegliedert ist; eine Steuerpflicht ist auch deswegen nicht gegeben.

Der 5. Senat hat in seinem Urteil (Az. [5 K 122/11](#)) die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Urteil ist ohne Revisionseinlegung rechtskräftig geworden.

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Durch die Vollverzinsung nach § 233a AO sollen Liquiditätsvorteile, die dem Steuerpflichtigen oder dem Fiskus aus dem verspäteten Erlass des Steuerbescheids typischerweise entstanden sind, ausgeglichen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Liquiditätsvorteile auch tatsächlich zu einem Zinsvorteil geführt haben. Dieser Zweck der Norm ist auch dann erfüllt, wenn es zu einer ESt-Erstattung kommt, der Grund hierfür jedoch streitig ist und durch Klage gegen den Grundlagenbescheid einer rechtlichen Klärung zugeführt wird. Allein der Umstand, dass verfahrensrechtlich keine Möglichkeit bestand, die niedrige Festsetzung der Einkommensteuer und in deren Folge die Erstattung zu verhindern, führt nicht dazu, dass der erlangte Liquiditätsvorteil nicht verzinst werden durfte, Urteil des 2. Senats vom 23.10.2013, [2 K 321/12](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschied der 2. Senat, dass die Besteuerung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG

beim Ausscheiden eines Gesellschafters auch dann nicht sachlich unbillig im Sinne von § 227 AO ist, wenn die Option zur Tonnagesteuer erst nach Ausscheiden des Gesellschafters rückwirkend erfolgte und er mit dieser Möglichkeit ernsthaft rechnen musste, Beschluss vom 7.11.2013, [2 V 188/13](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Wer in dem ESt-Mantelbogen keine Angaben zu Kindern macht und keine Anlagen „Kind“ einreicht, kann keine Berichtigung seines entsprechenden Einkommensteuerbescheids wegen offenkundiger Unrichtigkeit deswegen verlangen, weil die von ihm vorgelegte Lohnsteuerbescheinigung Kinderfreibeträge ausgewiesen hat.

Tatsachen, die aus den Steuerakten des laufenden Jahres oder des unmittelbaren Vorjahres erkennbar sind, sind i. S. v. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bekannt. Liegt ein grobes Verschulden des Steuerpflichtigen vor, kommt es auf das Verhalten des Finanzamts im Rahmen von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht mehr an; Urteil des 5. Senats vom 25.10.2013, [5 K 120/11](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung / Energiesteuergesetz: Es besteht kein Anspruch auf Erlass von Aussetzungszinsen für einen Energiesteuerbescheid gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG, auch wenn ein Antrag nach § 50 EnergieStG nach Rechtskraft des Urteils zum Erlass der Steuer führt. Ob dem Energiesteueranspruch ein materieller Entlastungsanspruch des Steuerschuldners gegenübersteht, ist insoweit unerheblich, denn der Steueranspruch entsteht kraft Gesetzes unabhängig von der Frage eines möglichen Entlastungsanspruchs; Urteil des 4. Senats vom 15.11.2013, [4 K 19/13](#), rechtskräftig.

Abgabenordnung: Ein Verzögerungsgeld kann festgesetzt werden, wenn die Mitwirkungspflichten erst nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist erfüllt werden. Das hierbei auszuübende Entschließungsermessen ist nicht dergestalt vorgeprägt, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Außenprüfung zur Festsetzung eines Verzögerungsgeldes regelmäßig ausreicht und insbesondere Verschuldensaspekte beim Entschließungsermessen nicht zu berücksichtigen sind. In das Entschließungsermessen sind vielmehr alle entscheidungserheblichen Umstände einzubeziehen. Gerade wegen der Anfangshöhe des Verzögerungsgeldes von 2.500 € entspricht es dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht mehr, wenn das Finanzamt nicht in seine Ermessensentscheidung einbezieht, dass der Steuerpflichtige die angeforderten Unterlagen bereits vor der Festsetzung des Zwangsgeldes eingereicht hat. Aus der Tatsache, dass die Voraussetzungen für eine Festsetzung vorliegen, folgt gerade nicht die Verpflichtung des Finanzamts, ein solches auch festzusetzen; Gerichtsbescheid des 6. Senats vom 12.12.2013, [6 K 187/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die bloße Erklärung eines Kommanditisten, eine beschlossene Kapitalrücklage zu zahlen, stellt noch keine tatsächliche Leistung dar, die eine Erhöhung des Kapitalkontos i. S. d. § 15a EStG bewirkt; Beschluss des 6. Senats vom 12.11.2013, [6 V 146/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die Neuregelung des § 21 Abs. 2 EStG durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 lässt für die Vorjahre die Notwendigkeit einer Überschussprognose zur Ermittlung der Einkünfteerzielungsabsicht in den Fällen verbilligter Vermietung zwischen 50 % (bis 2003) bzw. 56 % (ab 2004) und 75 % (bis 2011) nicht entfallen; Urteil des 3. Senats vom 19.9.2013, [3 K 211/12](#), NZB eingelegt, Az. des BFH IX B 154/13.

Einkommensteuer: Ein Mietvertrag zwischen einem Steuerpflichtigen und seinen Eltern ist dann anzuerkennen, wenn die Hauptpflichten klar und eindeutig vereinbart sowie entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt worden sind. Die Nichtdurchführung der Nebenkostenabrechnung hat in diesem Zusammenhang kein ausschlaggebendes Gewicht. Für das Kalenderjahr 2009 ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietung grundsätzlich von dem Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, solange der Mietzins nicht

weniger als 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete beträgt, wobei maßgeblich die objektiven Umstände sind, insbesondere die tatsächliche Größe und nicht die im Mietvertrag angegebene Größe des Mietobjekts.

Die ortsübliche Marktmiete gem. § 21 Abs. 2 EStG ist die am Wohnungsmarkt für vergleichbare Objekte (nach Lage, Art und Ausstattung) erzielbare Miete. Zur Ermittlung dieser erzielbaren Miete kann auf einen Mietspiegel oder ein Sachverständigengutachten zurückgegriffen werden. Im Einzelfall kann die ortsübliche Marktmiete die ortsübliche Vergleichsmiete übersteigen, wenn ersichtlich ist, dass bei einer Neuvermietung eine höhere Miete erzielt werden kann, Urteil des 6. Senats vom 17.12.2013, [6 K 147/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die Feststellung des laufenden, nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG ermittelten Gewinns, der im Rahmen der sog. Tonnagebesteuerung neben dem Gewinn nach § 5a EStG erfasst wird, ist eine selbstständig anfechtbare Besteuerungsgrundlage. Hilfsgeschäfte im Sinne des § 5a Abs. 2 S. 2 EStG sind solche Geschäfte, die der Geschäftsbetrieb üblicherweise mit sich bringt und die die Aufnahme, Fortführung und Abwicklung der Haupttätigkeit erst ermöglichen. Sie stehen in einer funktionalen Beziehung zum Hauptgeschäft und können typischerweise dem Hauptgeschäft zeitlich vorgehen und dieses vorbereiten. Ein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 2 EStG ist gegeben, wenn das Hilfsgeschäft mit der Hauptleistung in Gestalt des Betriebes eines Handelsschiffes im internationalen Verkehr wirtschaftlich verknüpft ist. Die Anlage von Kapital und die hierdurch erwirtschafteten Zinsen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft, wenn die Art, Höhe und Dauer der Kapitalanlage durch den Erwerb und den Einsatz des Schiffes veranlasst sind und die erwirtschafteten Zinsen im Interesse der Gesellschaft verwendet werden, Urteil des 6. Senats vom 17.1.2014, [6 K 19/13](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 14/14.

Einkommensteuer: Auch Leistungen eines bereits aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters an die Gesellschaft können nachträgliche Anschaffungskosten sein, wenn er damit einen Freistellungsanspruch der Gesellschaft erfüllt, den diese im Hinblick auf eine früher von ihm gewährte eigenkapitalersetzende Bürgschaft hat. Es kann im Zweifel davon ausgegangen werden, dass er eine Leistung an die Gesellschaft zur Erfüllung ihres Freistellungsanspruchs erbringt und nicht zur Erfüllung der Bürgschaft.

Grundsätzlich ist ein Finanzierungsmittel nur dann durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und damit eigenkapitalersetzend, wenn sein Geber im Augenblick der Gewährung Gesellschaftler ist. Allerdings genügt es, dass die Gewährung des Finanzierungsmittels im Hinblick auf den sodann erfolgenden Gesellschafterbeitritt erfolgt bzw. im Vorgriff auf eine erst später zu erwerbende Beteiligung, Urteil des 3. Senats vom 27.11.2013, [3 K 107/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Die Anwendung des Halbabzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG setzte vor Geltung des § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. des JStG 2010 einen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Einnahmen voraus. Die Vergütung für eine anlässlich der Veräußerung einer Beteiligung i. S. des § 17 EStG abgetretene Forderung aus einem (eigenkapitalersetzenden) Gesellschafterdarlehen ist keine derartige Einnahme, weil der Preis für die Abtretung einer Darlehensforderung grundsätzlich nicht Teil des Veräußerungspreises für die Geschäftsanteile i. S. des § 3 Nr. 40 Buchst. c EStG ist und damit nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegt, Urteil des 3. Senats vom 12.12.2013, [3 K 28/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer: Das wirtschaftliche Eigentum an einem Gesellschaftsanteil geht bereits dann auf den Erwerber über, wenn sich der Veräußerer durch den Kaufvertrag verpflichtet,

alle sich aus der Beteiligung ergebenden Rechte auszuüben und alle Handlungen vorzunehmen, die im Hinblick auf Erhaltung und Wertsteigerung der Beteiligung aus Sicht des Käufers sinnvoll sind. Die Eintragung in das Handelsregister ist nur dann Voraussetzung für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, wenn die Eintragung ins Handelsregister im Kaufvertrag als aufschiebende Bedingung für den Übergang des Anteils vereinbart worden ist. Für die steuerliche Berücksichtigung schwebend unwirksamer Rechtsgeschäfte ist entscheidend, ob der Steuerpflichtige selbst die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben hat und ob beide Vertragsbeteiligten am wirtschaftlichen Ergebnis des Rechtsgeschäfts festhalten wollen. Die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages ist danach unbeachtlich, soweit lediglich die für den Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung eines Dritten aussteht und der Dritte vertraglich verpflichtet war, die Genehmigung zu erteilen.

Der Begriff des "Gesellschafters" in § 5a Abs. 4a Satz 2 EStG ist nicht anders zu verstehen als der "Mitunternehmer" i. S. von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Grundsätzlich steht es dem Steuerpflichtigen frei zu entscheiden, ob er Gesellschaftsanteile an- und verkaufen oder vermitteln möchte. Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Arten von Geschäften. Ein Missbrauch im Sinne von § 42 AO liegt deswegen nicht vor, wenn sich der Steuerpflichtige für den An- und Verkauf von Anteilen entscheidet, um die Steuervorteile des § 5a EStG (Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinnes) zu nutzen, Urteil des 6. Senats vom 18.10.2013, [6 K 175/11](#), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 42/13.

Einkommensteuer: Die Zahlung eines Steuerpflichtigen zur Abfindung eines Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich führt nicht zu einem Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil sie nicht zur Abwehr eines Anspruchs auf dingliche Übertragung einer Versorgungsanwartschaft (auf der Ebene der Einkommenserzielung), sondern zur Abwehr einer gegen das Vermögen gerichteten Geldforderung (auf der Ebene der Einkommensverwendung) dient. Ein Abzug als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. (jetzt § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG) kommt ebenso wenig in Betracht, weil durch die Ablösezahlung von vornherein verhindert wird, dass künftig Erträge an den ausgleichsberechtigten Ehegatten auszukehren sind, und auf diese Weise der für einen Sonderausgabenabzug erforderliche Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit unterbunden wird. Da die Abfindungszahlung der Vermögensauseinandersetzung dient, ist sie schließlich auch nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, Urteil des 3. Senats vom 31.10.2013, [3 K 80/12](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer: Veräußert der Steuerpflichtige Grundstücke in einem Gebiet, das an ein bestehendes allgemeines Gewerbegebiet angrenzt und aufgrund eines neuen Bebauungsplans als reines Wohngebiet ausgewiesen ist, so ist keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten für Schadensersatzzahlungen gegenüber den Grundstückskäufern zu bilden, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Eigentümer benachbarter Gewerbe- und Wohngrundstücke einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan stellen, weil im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen gegen die Ausweisung eines reinen Wohngebiets erhoben wurden, das bestehende Gewerbegebiet bereits an ein bestehendes Wohngebiet angrenzt und nach den eingeholten Lärmschutzgutachten mit dem Entstehen eines Immissionskonflikts nicht zu rechnen ist. Es ist hingegen nicht zu beanstanden, wenn ein Unternehmen, das erschlossene, aber unbebaute Grundstücke an einzelne Bauherren veräußert, eine pauschale Gewährleistungsrückstellung für Erschließungsarbeiten und Oberflächenentwässerung in Höhe von rund 1 % des Jahresum-

satzes bildet, Urteil des 3. Senats vom 26.11.2013, [3 K 81/13](#), rechtskräftig.

Einkommensteuer / Gewerbesteuer: Ein Minderheitsgesellschafter, dem gem. § 710 BGB die Geschäftsführung übertragen wurde, beherrscht die Besitz-GbR nicht ohne weiteres, da ihm die Geschäftsführungsbefugnis gem. § 712 Abs. 1 BGB wieder entzogen werden kann. Liegt einer unwiderruflich erteilten Stimmrechtsvollmacht keine Kausalvereinbarung (z. B. Auftrag gem. § 662 BGB) zugrunde, ist sie gleichwohl frei widerruflich, Urteil des 3. Senats vom 31.10.2013, [3 K 90/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH IV B 139/13.

Finanzgerichtsordnung: Das Finanzamt hat die Kosten eines finanzgerichtlichen Verfahrens zu tragen, das sich durch eine Abhilfe seitens des Finanzamtes erledigt, nachdem der Kläger Beweismittel vorgelegt hat, die er bereits im Besteuerungsverfahren bzw. im Einspruchsverfahren angegeben hatte, Beschluss des 3. Senats vom 27.11.2013, [3 K 83/13](#), rechtskräftig.

Finanzgerichtsordnung: Legt ein Prozessbevollmächtigter das Mandat einen Tag vor der mündlichen Verhandlung nieder, liegt ein erheblicher Grund für eine Verlegung der mündlichen Verhandlung nur vor, wenn der Kläger nachprüfbar darlegt und unaufgefordert glaubhaft macht, dass ihn kein Verschulden an der Mandatsniederlegung trifft, Urteil des 3. Senats vom 12.12.2013, [3 K 87/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 8/14.

Grunderwerbsteuer: Herrschendes Unternehmen i. S. des § 6a Satz 3 GrEStG kann eine natürliche Person sein, wenn sie Unternehmerin im umsatzsteuerlichen Sinne und die Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen ist, Urteil des 3. Senats vom 26.11.2013, [3 K 149/12](#), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer: Liegt zwischen einer ersten Anteilsübertragung i. S. des § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG a. F. in Höhe von 10 % und der Zuführung neuen Betriebsvermögens sowie zwischen dieser Betriebsvermögenszuführung und einer weiteren Anteilsübertragung von mehr als 40 % jeweils ein Zeitraum von weniger als einem Jahr, wird der sachliche Zusammenhang zwischen der jeweiligen Anteilsübertragung und der Betriebsvermögenszuführung und damit auch der sachliche Zusammenhang zwischen den - mehr als ein Jahr auseinander liegenden - Anteilsübertragungen widerleglich vermutet.

Diese Vermutung wird nicht dadurch entkräftet, dass die alten und neuen Anteilseigner im Zeitpunkt der ersten Anteilsübertragung Art und Umfang der Betriebsvermögenszuführung und die weitere Anteilsübertragung noch nicht konkret geplant haben, Urteil des 3. Senats vom 26.11.2013, [3 K 78/13](#), rechtskräftig.

Körperschaftsteuer: Drei Gesellschafter mit unterschiedlichen Kapitalbeteiligungen von 40 % und jeweils 30 % können als beherrschende Gesellschafter in Bezug auf den gemeinsamen Verzicht auf einen Teil der ihnen vertraglich zugesagten Tantieme anzusehen sein. Zahlen sich die Gesellschafter-Geschäftsführer statt der vertraglich vorgesehenen, prozentual auf den vorläufigen Jahresüberschuss bezogenen Tantieme einen erheblich geringeren pauschalen Betrag aus, der sich an der aktuellen Liquiditätslage der Gesellschaft orientiert, kann die Annahme einer vGA nicht mit dem Vorbringen widerlegt werden, die Gesellschafter hätten ausschließlich zum Wohle der Gesellschaft gehandelt, Urteil des 2. Senats vom 20.11.2013, [2 K 89/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH I B 195/13.

Körperschaftsteuer: Verpflichtet die vertragliche Gestaltung innerhalb eines internationalen Konzerns eine (Großmutter-) Gesellschaft, die Vergütung für bestimmte Managementleistungen im Konzern zu tragen, übernimmt dann aber ihre Enkelgesellschaft die Zahlung, so liegt eine vGA der Enkelgesellschaft an die Muttergesellschaft zu Gunsten der Großmut-

tergesellschaft als ihr nahestehende Person vor.

Die inländische Enkelgesellschaft haftet für die durch die vGA ausgelöste Kapitalertragsteuer der ausländischen Muttergesellschaft, sofern sie nicht nachweist, dass sie die Pflicht zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Der Haftungsbescheid ist auch dann hinreichend bestimmt, wenn er als Steuerschuldner fälschlich die Großmuttergesellschaft statt der Muttergesellschaft nennt. Die Inanspruchnahme der Enkelgesellschaft bedarf angesichts des Umstandes, dass der Steuerschuldner im Ausland ansässig ist, keiner besonderen Darstellung von Ermessenserwägungen, Urteil des 2. Senats vom 11.12.2013, [2 K 109/13](#), rechtskräftig.

Kindergeld: Die Änderungsvorschrift in § 70 Abs. 2 EStG setzt eine Änderung der tatsächlichen oder auch rechtlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten oder des Kindes voraus und ist daher nicht anwendbar, wenn die Familienkasse das Recht von Anfang an fehlerhaft angewandt hat. Eine Änderung nach § 70 Abs. 2 EStG kommt auch dann nicht in Betracht, wenn Änderungen bereits eingetreten waren, bevor das Kindergeld festgesetzt wurde, Urteil des 6. Senats vom 2.1.2014, [6 K 207/13](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Umsätze eines Laborarztes, der Gewebeproben anderer Ärzte und/oder Krankenhäuser analysiert und befundet, sind als Heilbehandlungsleistungen nach § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG steuerfrei, Urteil des 2. Senats vom 23.10.2013, [2 K 349/12](#), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 48/13.

Umsatzsteuer: Die Vermietung von Praxisräumen sowie die Verpachtung von Praxisinventar können trotz getrennter Verträge als einheitliche umsatzsteuerpflichtige Leistung gewertet werden, Urteil des 5. Senats vom 25.10.2013, [5 K 270/10](#), rechtskräftig.

Umsatzsteuer: Tritt ein sogen. Postkonsolidierer im eigenen Namen und für fremde Rechnung gegenüber der Deutschen Post AG auf und wird er deshalb Gläubiger des Briefbeförderungsanspruchs, erhält und erbringt er gemäß § 3 Abs. 11 UStG eine Briefbeförderungsleistung. Als Entgelt und umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für diese Leistung ist das Netto-Porto abzüglich von Gutschriften gegenüber dem Auftraggeber des Konsolidierers anzugeben, Urteil des 2. Senats vom 11.12.2013, [2 K 267/12](#), Revision eingelegt, Az. des BFH XI R 4/14.

Umsatzsteuer: (Mit-)Täter einer Hinterziehung von Umsatzsteuer durch Unterlassen gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO kann nur sein, wer die rechtliche Erklärungspflicht für die Voranmeldungen und die Jahreserklärungen zu erfüllen hat. Dies ist der gesetzliche Vertreter gemäß § 34 Abs. 1 AO, aber auch der Verfügungsberechtigte nach § 35 AO. Gehilfe einer solchen Unterlassungstat kann dagegen auch sein, wenn keine Erklärungspflicht trifft.

Ist der Haftungsschuldner in ein Umsatzsteuerhinterziehungssystem integriert, fördert er, wenn er von den in der Lieferkette nachfolgenden oder vorgelagerten Geschäften Kenntnis hatte, mit seinem Beitrag innerhalb der Lieferkette auch jeweils eine Umsatzsteuerhinterziehung der anderen Mitglieder, die an den auf Hinterziehung der Umsatzsteuer gerichteten Geschäften beteiligt waren. Für die Annahme eines Gehilfenvorsatzes ist nicht erforderlich, dass der Gehilfe den Haupttäter kennt. Steht die Begehung der Haupttat fest, genügt es, wenn der Gehilfe weiß, dass es eine Haupttat gibt und er diese durch seine Gehilfenhandlung fördert.

Wurden dem missing trader in einem Umsatzsteuerhinterziehungssystem die zur Begleichung der Umsatzsteuerschuld erforderlichen finanziellen Mittel durch die Beteiligten vorsätzlich von vornherein nicht zur Verfügung gestellt, obwohl diese Mittel im System vorhanden waren, ist die Verletzung der Steuererklärungspflicht durch den missing trader trotz dessen Mittellosigkeit für den eingetretenen Schaden des Fiskus kausal, Urteil des 3. Senats vom 12.12.2013, [3 K 87/13](#), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 8/14.

Umsatzsteuer: Wird ein "Strohmann" in eine Liefer- oder Leistungsbeziehung zwischengeschaltet, sind die "Strohmannsgeschäfte" umsatzsteuerrechtlich nur dann unbeachtlich, wenn sie lediglich zum Schein abgeschlossen werden, d. h. wenn die Rechtswirkungen der Geschäfte nach dem Willen der Vertragsparteien unmittelbar zwischen dem "Hintermann" und dem Leistungsempfänger eintreten sollen. Allein die Weisungsgebundenheit des "Strohmanns" gegenüber dem "Hintermann" steht der Unternehmereigenschaft des "Strohmanns" und der Leistungserbringung durch ihn nicht entgegen.

Da das Umsatzsteuerrecht an tatsächliche Leistungsvorgänge anknüpft und nicht an die zivilrechtliche Wirksamkeit der zugrunde liegenden Verträge, schließt das Fehlen einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung das Vorliegen entsprechender Umsätze nicht aus.

Für die nach § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG erforderliche Leistungsbezeichnung in einer Rechnung genügt es, statt der Leistungshandlung den beim Leistungsempfänger eintretenden Erfolg zu beschreiben. Die Angabe bestimmter Arbeiten reicht daher, sofern kein anderer Leistungsgegenstand in Betracht kommt als entweder die Ausführung der beschriebenen Arbeiten oder die Überlassung von Arbeitskräften hierfür, Beschluss des 3. Senats vom 29.1.2014, [3 V 259/13](#), rechtskräftig.

Verbrauchsteuerrecht / Stromsteuer: Für die Frage, wem Stromverbräuche in einem Lager zuzurechnen sind, das im Eigentum eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes steht, aber von einem anderen Unternehmen betrieben wird, dem insbesondere die Einlagerung, das Lagern und die Auslagerung der Produkte überlassen wurde, kommt es darauf an, ob das das Lager betreibende Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheit i. S. v. § 2 Nr. 4 StromStG anzusehen ist. Das wiederum hängt davon ab, ob es unter Würdigung der Gesamtumstände in der Lage ist, Unternehmerinitiative zu entfalten und inwiefern es Unternehmerrisiko trägt, Urteil des 4. Senats vom 24.10.2013, [4 K 137/12](#), Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 57/13.

Zollrecht: Der 4. Senat hat den Gerichtshof der Europäischen Union um die Beantwortung der Frage ersucht, ob die für den Beginn der Verjährungsfrist nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 erforderliche Unregelmäßigkeit in einem Fall, in dem der Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung erst nach Eintritt eines Schadens aufgedeckt wurde, neben einer Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers kumulativ voraussetzt, dass ein Schaden für die Union bewirkt worden ist, so dass die Verjährungsfrist erst ab Schadenseintritt zu laufen beginnt, oder ob die Verjährungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts bereits mit der Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers beginnt, die sich als Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung darstellt? Liegt im Falle der Rückforderung zu Unrecht gewährter Ausfuhrerstattung ein Schaden bereits vor, wenn einem Ausführer ein der Ausfuhrerstattung entsprechender Betrag gezahlt worden ist, ohne dass die von ihm erbrachte Sicherheit bereits freigegeben worden wäre, oder liegt ein Schaden erst im Zeitpunkt der Freigabe der Sicherheit bzw. endgültigen Gewährung der Ausfuhrerstattung vor? Beschluss des 4. Senats vom 13.12.2013, [4 K 28/12](#), Az. des EuGH C-59/14.

Wussten Sie schon ...

... dass das Finanzgericht Hamburg vor Kurzem, am 26. März, unter dem Motto „Hinter die Robe geschaut“ zusammen mit seinen „Nachbarn“ im Haus der Gerichte, dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, dem Verwaltungsgericht Hamburg und dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, einen Tag der offenen Tür veranstaltet hat?

Interessierte Bürger waren ebenso wie Schulklassen eingeladen, einen unmittelbaren Eindruck von der Aufgabe und der Arbeitsweise der Justiz zu gewinnen und sich aus erster Hand über die „dritte Gewalt“ zu informieren, insbesondere

- an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen,
- einen fiktiven Fall für alle Gerichte rund um einen „Kampfhund“ zu besuchen,
- das Gerichtsgebäude von der Arrestzelle bis zum Sitzungssaal zu erkunden und
- sich über Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten in der Justiz zu informieren.

Zahlreiche Institutionen, Vereine und Verbände sowie Behörden – vom Anwaltverein bis zum Zoll – trugen mit eigenen Informationsständen zum Gelingen der Veranstaltung bei.

Mehr als Tausend Besucher nutzten das Angebot, das auch ein reges Medienecho hervorrief.

... dass seit dem 1. Januar 2014 das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (vom 31.8.2013, BGBl. I S. 3533) in Kraft getreten ist?

Die Neuregelung enthält zahlreiche Änderungen der §§ 114 ff. ZPO, aber auch eine wesentliche Ergänzung von § 142 FGO. So findet sich jetzt in § 114 Abs. 2 FGO eine Definition des Begriffs „mutwillig“. Weitere Änderungen betreffen die Berechnung, die Möglichkeit einer Stellungnahme des Beklagten bzw. Antragsgegners, die Überprüfung und ggf. Änderung einer Bewilligung, die Mitwirkungspflichten des PKH-Antragstellers während des Verfahrens und die Aufhebung einer Bewilligung. Von Interesse ist auch, dass nach § 142 Abs. 2 FGO neben einem Steuerberater auch ein Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer beigeordnet werden kann.

§ 142 Abs. 3 FGO sieht die Möglichkeit vor, die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des Landesrechts auf den Urkundsbeamten zu übertragen. Der Urkundsbeamte ist dann auch berechtigt, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, eine ablehnende Entscheidung zu erlassen. Im Finanzgericht Hamburg sind hierfür die Beamten des gehobenen Dienstes zuständig.

Die neuen PKH-Formulare (bisher „-Vordrucke“) und Hinweisblätter können wie bisher unter justiz.hamburg.de/verfahrenswegweiser/1289082/prozesskostenhilfe.html abgerufen werden.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:

RiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.